

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

NÖ Brexit-Begleitgesetz (NÖ BreBG)

§ 1

Gleichstellung

(1) Für den Bereich des Landesrechts sind Personen mit der Staatsbürgerschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie deren Familienangehörige, die über einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel in Österreich verfügen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund ihres Wohnsitzes oder ihrer beruflichen Tätigkeit in den Anwendungsbereich des Landesrechts fallen, Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gleichgestellt.

(2) Für juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gegründet wurden, gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Von dieser Gleichstellung ausgenommen sind folgende Rechtsakte:

1. NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), LGBl. 0350;
2. NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007), LGBl. 6800, mit der Maßgabe, dass dessen § 17 über genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte durch ausländische Personen auf von im Abs. 1 und 2 genannten Personen getätigte Rechtsgeschäfte, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, nicht anzuwenden ist.

(4) Berufsqualifikationen, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland durch eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnene und noch nicht abgeschlossene Ausbildung erworben werden, sind Berufsqualifikationen, die zur Gänze in einem Mitgliedstaat erworben wurden, gleichgestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem die Anwendbarkeit der Verträge der Europäischen Union auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland endet, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV in Kraft getreten ist.

§ 3

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.